

Kleine Anfrage Fraktion FDP (Bernhard Eicher): Beitrag an Stadtfest und Beschaffungsrecht

Die Mehrheit des Stadtparlaments hat heute einen Beitrag der öffentlichen Hand von Fr. 500'000.00 beschlossen. Nun stellt sich die Frage, ob die Vergabe dem öffentlichen Beschaffungsrecht untersteht. Der Gemeinderat wird gebeten, diese Frage zu beantworten.

Bern, 13. November 2014

Erstunterzeichnende: Bernhard Eicher

Mitunterzeichnende: Mario Imhof, Dannie Jost, Jacqueline Gafner Wasem, Peter Erni, Christoph Zimmerli

Antwort des Gemeinderats

Für die Organisation eines Stadtfests in Bümpliz-Bethlehem wird eine Trägerschaft angestrebt, in der sowohl den Haupt-Geldgebern wie auch den Organisationen aus dem Stadtteil 6 entscheidende Rollen zukommen. Die Trägerschaft soll sich in einem Trägerverein organisieren. Die Stadt soll bei der Konstitution und Organisation des Trägervereins die Führung übernehmen. Dabei wird ein von der Trägerschaft eingesetzter und mit allen nötigen Kompetenzen ausgestatteter Steuerungsausschuss die strategischen Fragen beraten, die entsprechenden Entscheide vorbereiten und dem Trägerverein zur Verabschiedung vorlegen.

Da noch kein Detailkonzept vorliegt, ist es noch nicht möglich, ein punktgenaues Budget zu erstellen. Aufgrund der Erfahrungswerte vergangener Grossveranstaltungen können jedoch Richtwerte für die Kosten des Fests angegeben werden. Das Veranstaltungsbudget rechnet mit Gesamtaufwendungen von rund 1 Mio. Franken. Es ist klar, dass die Stadt ein solches Fest nicht alleine finanzieren kann. So ist vorgesehen, dass sich die Stadt mit insgesamt Fr. 500 000.00 beteiligt. Die Burgergemeinde und private Partnerinnen und Partner sollen die andere Hälfte des Budgets tragen.

Gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG; BSG 731.2) unterliegen private Vergabestellen für Objekte und Leistungen, die mit mehr als 50 % der Gesamtkosten von Bund, Kanton oder Gemeinden subventioniert werden, dem öffentlichen Beschaffungsrecht. Da der Beitrag der öffentlichen Hand (Stadt und Burgergemeinde) an das Stadtfest mit grosser Wahrscheinlichkeit grösser als 50 % sein wird, werden die vom Trägerverein erteilten Aufträge für das Stadtfest dem Beschaffungsrecht unterliegen. Es werden die städtischen Schwellenwerte gemäss Verordnung vom 4. Dezember 2002 über das Beschaffungswesen der Stadt Bern (Beschaffungsverordnung; VBW; SSSB 731.21) zur Anwendung gelangen. Die Beiträge der öffentlichen Hand an den Trägerverein unterliegen nicht dem öffentlichen Beschaffungsrecht.

Bern, 3. Dezember 2014

Der Gemeinderat